

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Mitarbeiter (Übungsleiter) des Vereins	40,00 €
Erwachsene über 18 Jahre (inkl. aller minderjähriger Kinder)	40,00 €
Abteilung Sport mit dem Pferd Erwachsener über 18 Jahre (inkl. aller minderj. Kinder)	50,00 €
Studenten/Schüler/Azubis über 18 Jahre	30,00 €

3.1 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

3.2 Studenten/Schüler/Azubis müssen ihren Status in geeigneter Form nachweisen.

3.3 Die Mitgliedschaft in einzelnen Abteilungen ist nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft im Stammverein möglich.

3.4 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung.

3.5 Es besteht die Möglichkeit einen Härtefallantrag zum Erlass der Mitgliedsgebühr zu stellen. Dieser ist an den geschäftsführenden Vorstand mit Begründung zu richten. Ein geeigneter Nachweis ist zu erbringen.

- 3.6 Der Mitgliedsbeitrag der Abteilung Pferdesport enthält den Beitrag zum Badischen Sportbund, dem Pferdesportverband Nordbaden und der FN.
- 3.7 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Dafür ist ein Sepa Mandat zu erteilen.
- 3.8 Bei Mahnungen oder Rücklastschriften aufgrund von Kontodeckung werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- 3.9 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- 3.10 Ein Probe-Kursblock in der Team Ponyschule kann gebucht werden, ohne eine Jahresmitgliedschaft abzuschließen (40 Euro Mitgliedsgebühr werden auf den Kurspreis aufgeschlagen). Diese können dann im jeweiligen Jahr mit dem Jahresbeitrag verrechnet werden, wenn eine Jahresmitgliedschaft erfolgt.

§4 Gebühren

Derzeit werden keine Gebühren erhoben. Sofern Gebühren festgelegt werden, werden diese zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§5 Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.